Musikschule Werbach e.V.

1. Vorsitzender - Bertram Horn - Helmentalweg 12 - 97956 Werbachhausen

Schulordnung

Stand: 01.08.2023

1. Rechtscharakter und Name

Die Musikschule Werbach ist ein eingetragener Verein.

Der Name lautet: Musikschule Werbach e.V.

2. Aufgabe

Die Musikschule Werbach e.V. fördert die musikalische Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

3. Aufbau

Erlebniswelt Musik für Babys u. Kleinkinder ab 9 Monate in Begleitung eines Erwachsenen.

Musikalische Früherziehung in Gruppen von 6 - 13 Kindern im Alter von 4 – 6 Jahren.

Musikalische Grundausbildung, z.B. Blockflöte im Alter ab 6 Jahre.

Instrumental-Unterricht inkl. Gesang Einzel- oder Gruppenunterricht.

<u>Weitere Angebote:</u> Ensemble, Bläserklasse, Jugendblasorchester, Blasorchester Welzbach-Tauber, Chor "Sound of Joy".

4. Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule Werbach e.V. entspricht dem Schuljahr der allgemeinbildenden Schulen in Baden - Württemberg. Das Schuljahr beginnt am 01.09 und endet am 31.08.

Die Ferien- und Feiertagsordnung für die öffentlichen Schulen gilt auch für die Musikschule Werbach e.V.

5. <u>Unterrichtsgebühren</u>

Die Unterrichtsgebühren umfassen i.d.R. den Zeitraum vom 01.09. bis 31.08. und werden in 12 Monatsraten erhoben.

<u>Ausnahme:</u> Sofern für ein Unterrichtsfach zwei Kurse pro Schuljahr (01.09.-28.02. sowie 01.03.-31.08.) angeboten werden, werden die Unterrichtsgebühren je Kurs in 6 Monatstraten erhoben.

Grundlage hierfür bildet die Gebührenordnung der Musikschule Werbach e.V. in der jeweils aktuellen Fassung.

6. **Anmeldungen**

Können jederzeit bei der Musikschule Werbach e.V. erfolgen.

Hierfür ist das Anmeldeformular zu verwenden.

7. Lernmittel

Lernmittel stellt der Schüler selbst, insbesondere auch deshalb, damit ein Üben über den Unterricht hinaus möglich ist.

E-Mail: musikschule.werbach@web.de - Homepage: www.musikschule-werbach.de

Musikschule Werbach e.V.

1. Vorsitzender - Bertram Horn - Helmentalweg 12 - 97956 Werbachhausen

Fortsetzung: "Schulordnung Stand: 01.08.2023"

8. Unterrichtsausfall

Liegt die Ursache für einen Ausfall des Unterrichts beim Lehrer, wird dieser nachgeholt.

9. Abmeldungen

Abmeldungen können ausschließlich zum Schuljahresende (31.08.) erfolgen und müssen bis zum 31.05. schriftlich bei der Musikschule vorliegen.

<u>Ausnahme:</u> Sofern für ein Unterrichtsfach zwei Kurse pro Schuljahr angeboten werden, können die Abmeldungen zum Ende des jeweiligen Kurses (28.02. oder 31.08.) erfolgen und müssen bis zum 31.12. bzw. 30.06. schriftlich bei der Musikschule vorliegen.

10. Haftung und Versicherung

Für Schadensfälle, die nicht auf eine Verletzung der Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht der Lehrkräfte zurückzuführen sind, wird keine Haftung übernommen. Eine etwaige Haftung ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

11. Aufsichtspflicht

Die Musikschule beaufsichtigt die Musikschüler nur während des Unterrichts. Eine weitergehende Aufsichtspflicht vor und nach dem Unterricht besteht nicht.

12. Veranstaltungen, Bild- und Schallaufzeichnungen

Veranstaltungen der Musikschule Werbach e.V. sind, einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen, Bestandteil des Unterrichts. Die Teilnahme und Mithilfe der Schüler kann durch die Schulleitung/Fachlehrer gefordert werden.

Die Musikschule Werbach e.V. ist berechtigt, im Unterricht und in ihren Veranstaltungen Bild- und Schallaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Darstellung in der Öffentlichkeit, z.B. auf der Homepage www.musikschule-werbach.de zu nutzen. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht.

13. Außerordentliche Gebührenerhöhung

Die Musikschule Werbach e.V. wird mit Zuschüssen der Gemeinde Werbach sowie des Landes Baden-Württemberg gefördert. Sollten diese Fördermittel entfallen, einzeln oder insgesamt, ist die Musikschule berechtigt die Gebühren unmittelbar entsprechend zu erhöhen. Eine außerordentliche Kündigung besteht deshalb nicht.